Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 11 (1916)

Heft: 2

Artikel: Mutter Meier

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Während zum Beispiel ein professionell geschulter Arbeiter in ber Militärkonsektion 75 Ct3. per Stunde bekommt, erhält eine erste Arbeiterin nicht mehr als ein Taglöhner, nämlich 50 Centimes per Stunde, während noch andere Kategorien Arbeiterinnen selbst unter dem Taglöhnerverdienst stehen und einen Stundenlohn von nur 30 Ct3. erhalten.

Auf diese Preise kann sich der Anternehmer freilich sogar zurechtens berusen, denn sie sind von der Militärverwaltung selbst festgesetzt worden, sonst würden die Anternehmer auch noch unter dieses Maß hinuntergehen. Auf Interventionen der Gewerkschaften hat sich die Intendantur wenigstens zu einigen bescheidenen Schutdeliers angebracht sein. Umgeht der Lieferant das vorgeschriebene Minimum, so wird ihm der derestent best vorgeschriebene Minimum, so wird ihm der deressend zurbeiterin zugewiesen. Hier also immerhin eine gewisse Konstrolle und der Ausbeutung wenigstens eine Grenze gesett. In anderen Betrieben aber, wo die Frauen die einberusenen Männer ersehen und genau die Arbeit dieser zu leisten haben, sehlt selbst dieser armselige Schutz vor der sehten Ausnützung von Not und Schwachheit des Geschlechts.

So erzählt Urbain Gohier, der in diesem Artikel übrigens grundsählich dafür eintritt, daß die Gesellschaft ohne Rücksicht auf das Geschlecht, für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu zahlen verpflichtet ist — daß zum Beispiel im Restaurationsbetrieb die Kellnerin, die an die Stelle des Singerückten tritt, gewöhnlich nur die Trinkgelber als Entlöhnung erhält, der Kellner aber außerdem 50 Fr. Monatslohn bekam. Diese 50 Franken sacht nun der Unternehmer als Kriegsprosit ein! Sin anderes Beispiel: In einem Hotelrestaurant verdient der Kellner, der die besseren" Tische zu bedienen hat, 15 Fr. prv Tag. Die Frau, die ihn jeht zu ersehen hat, erhält für eine vierzehnstündige Arbeitszeit Fr. 3.50!

Ein Automobilhaus, das augenblicklich Teile von Granaten fabriziert, zahlt jungen Arbeitern von 16 bis 18 Jahren 12 bis 15 Fr. per Tag — verheirateten Frauen für dieselbe Arbeitsleistung 5 bis 6 Fr. per Tag! In einer Patronensabrit verbienen die Frauen, wenn sie eine bestimmte Anzahl Patronen erreichen, Fr. 3.70 per Tag — die Männer für dieselbe Arbeit das Doppelte!

In der für den Kriegsbedarf arbeitenden Hausind uftrie herrscht naturgemäß eine noch schamlosere Außbeutung der weiblichen Arbeitskraft, obwohl auch hier die Militärintendantur einige, wie man sehen wird, nicht eben wirksame Bestimmungen erlassen hat, um die Wirkungen des Aktfordshstems zu mildern. Hier einige Angaben Gohiers über die Hauslöhne für Arbeiten des Kriegsbedarfs: Für ein Kaar gestrickter Wollhandschuhe erhält die Arbeiterin 50 Cts. Sie kann dei angestrengter Arbeit zwei Baar im Tag versertigen. Also 1 Fr. Taglohn bei vierzehn= und fünfzehnstündiger Arbeitszeit! Eine Hemdennäherin bekommt 20 Cts. für ein Hemd. Sie kann höchstens fünf im Tag versertigen und hat noch den Zwirn mitzubezahlen. Also nicht einmal ein ganzer Franken per Tag. — Für das Kähen bestimmter Unisormhosen erhält die Arbeiterin Fr. 1.25 bis Fr. 1.70 per Tag usw.

Die Beschaffenheit der gewissen Sorte Ariegspatriotismus und Ariegswohltätigkeit beleuchten die Lohnangaben Gohiers über die Herftellung kleiner Medaillen aus Karton, die an den sogenannten "Soldatentagen" für wohltätige Zwede zugunsten der Soldaten verkauft werden. Für tausend solder Medaillen wurden 75 Ct3. bezahlt. Man könnte ebenso gut, meint der Artikelschreiber ironisch, einen Tag veranstalten, an dem für die betreffenden Arbeiterinnen, die diese Mesdaillen herstellen, gesammelt wird....

Die psychologische Erklärung für diese schändliche Ausnügung der Frauen sieht Gohier darin, daß die Unternehmer bei der Festsehung dieser Hungerlöhne die staatlichen Unterstügungen an die Soldaten frauen in Rechnung ziehen, so daß indirekt — "Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage!" — die kleinen Zuwendungen des Staates eine Aufmunterung zu noch gewissenloserer Ausbeutung werden!

Der für ein bürgerliches Blatt immerhin bemerkenswerte Artikel schließt: "Die Frau gibt dem Lande ihren Mann, ihre Kinder, sie dient ihm in hunderterlei Formen. So möge man zum mindesten ihre Arbeit anständig entlöhnen. Und tritt sie auf den Arbeitsplat des Mannes, so bezahle man ihr auch den Lohn des Mannes!" Dazu ist freilich vor allem nötig, daß die arbeitenden Frauen selbst von dieser Erkenntnis durchdrungen sind und Kraft und Wollen ausdringen, sich diese wichtigste und elementarste Gleichberechtigung zu erzwingen.

Mutter Meier.

Um 14. Januar zog durch die Straßen Zürichs ein selfsamer Trauerzug. Verwundert blieben die Vorübergehenden stehen. Im Regen und Schneegestöber begleiteten vor allem Frauen und Jugenbliche einen Leichenwagen. Im Winde flatterten unsere roten trauerumflorten Banner.

Mutter Meier wurde die letzte Ehre erwiesen. Stolz schritten wir hinter ihr her, denn Genossin Meier war unser. Mit ihrem ganzen Wesen wurzelte sie in der Arbeiterklasse. Sie lebte ein langes entbehrungsreiches Proletarierleben. Sin Leben, das von der Wiege bis zum Grabe saft keine sorgenfreie Stunde kannte. Sin hartes grausames Leben, von dem sie sich nicht bezwingen ließ.

Mutter Meier wurde am 31. März 1839 in einem fleinen Dorfe Mährens als Kind armer Weber geboren. Die Arbeit der ganzen Familie — Mutter Meier mußte schon mit sechs Jahren selbständig zwei Webstühle bedienen — reichte nicht aus, das farge Leben zu fristen. Statt Brot gad es Schläge, außer für die Arbeit war für nichts Zeit vorhanden. Mit Schlägen sollte dem Kinde auch der Gottesglaube beigebracht werden. Sin harter bigotter Vater und beuchlerische Vriester, welche gerade in jenen Gegenden das Volk in beständiger Jurcht erhalten, um es zur Keligion zu zwingen, versuchten das Kind fromm zu machen. Dieses aber lernte bei der schweren Weberarbeit früh denken und beodachten. Ihm wurde dalb klar, welch ververblichen Einsluß die katholischen Kriefter auf die ausgedeuteten Weber aussübten. Die tiesen Eindrücke der Jugend haben sich dis zum hohen Alter, die zum Tode, nicht verwischt. Wie lebhaft und erregt konnte die sonst so ruhige Genossin werden, wenn in Versammlungen oder im Freundesfreise gerade über religiöse Fragen debattiert wurde.

Bis zum 14. Altersjahre blieb das Mäbchen in der Familie. Dann riß es sich los in die "Freiheit". Zehn Jahre genoß es das Leben des Dienstmädchens und der Farbikarbeiterin. Mit 24 Jahren heiratete es einen Weber. Doch auch jetzt brachte bas Leben wenig Sonnenschein. Harte Fronarbeit von Mann und Frau am Webstuhl reichte nicht aus, den Kindern Brot zu schaffen. Aber in jeder Lebenslage äußerte fich die Trotsnatur unserer treuen Genossin. Sie hatte jetzt wenigstens das Glück, daß der Gatte ihre Ideen teilte. Als im Jahre 1866 nicht weit von ihrem Wohnorte ein Arbeiterbildungsverein gegrundet wurde, konnte sie ihren Mann veranlassen, sich ihm mit ganzer Kraft zu widmen. Ihr selbst war das nicht erlaubt, denn Franen dursten damals noch keinem politischen Verein angehören. Für diese war nur die Kirchentüre weit offen. Mutter Für fie Meier aber hat immer viel gelesen und nachgedacht. gab es nur eines: Rampf gegen die Heuchelei der Rirche, und Kampf ben Unternehmern, welche bie armen Weberfamilien bis aufs Blut aussaugten. Um ihrer flaren zielbewußten Unsicht willen wurde fie überall verfolgt. Wie balb war sie mit ihren Familienangehörigen als Reber verschrien, kein Sausbesiter wollte mehr Unterfunft und Arbeit geben.

Der Mann starb früh, auch ein Kind. Im Jahre 1892 zog sie mit zwei Töchtern und dem Sohne nach Dielsdorf in die Schweiz. Sie konnte gar nicht begreifen, daß es hier noch keinen Arbeiterverein gab. Ein solcher sowie der Verkehr mit Gleichgesinnten, mit den Genossen, war ihr Lebensbedürfnis geworden. Sie scheute den weiten Weg nicht und ging einmal in der Woche nach Derlikon. Sie mußte auch immer ihre "Arbeiterzeitung" lesen. Bei Sturm und Regen hat sie sich das "Volkzecht" geholt. Später zog sie nach Jürich, die Kinder verheirrateten sich und sie blieb allein. Nein, nicht allein, denn uns, den Proletariern, hat sie ganz gehört. Bis zum Tode hat sie der Arbeiterbewegung Treue und Hingebung bewahrt. Wie fleißig besuchte sie die Versammlungen! Ihre Hände blieben niemals müßig. Wie manche von uns hat eine kunstvoll geknüpfte Tasche oder Schärpe, welche die fleißige Mutter Weier gearbeitet hat. In der Seele zuwider war ihr die dürgerliche Wohltätigkeit im richtigen Smpfinden, daß das, was ihr in ihrem ganzen Leben an Arbeitskraft in Horm von undezahlter Arbeit geraubt worden war, nicht durch Almosen zurückgegeben werden kann.

Bis gang furz bor ihrem Tode folportierte sie an allen Bersammlungen Parteiliteratur, aber nur Blätter und Broschüren, mit beren Inhalt fie voll und ganz einverstanden war. Wie tief bedauerte sie, daß der "Freidenker" nach Außbruch des Krieges so chaudinistisch geworden war, und sie vertrieb dann nur noch den "Schweizer-Freidenker". Genossin Meier hat den Jürcher Arbeiterinnenverein, wie auch die ganze Arbeiterbeweigung wachsen gesehen. Wie freute sie sich ihres Gedeichens in die Breite und Tiefe. Gerne erzählte sie auf dem Heimweg, wie es früher gewesen, wie so manches anders und besser geworden.

Im berrlichen stimmungsvollen Krematorium wurde der Leichnam der treuen Genossin den Flammen übergeben. Die großen Grasschalen als Lichtbehälter leuchteten hell zu beiden Seiten des Sarges. Die Abschiedsworte sprachen die Vertreter der Arbeiterschaft, eine schlichte Arbeiterin, ein Genosse und ein Freidenker. Alle Keden klangen in Dankesbezeugungen aus, dieser einsachen Kroletarierin gegenüber, welche allen Hindersniffen Trotz geboten hat und während ihres ganzen sorgenvollen Lebens treu zur Sache der klassendenkten Arbeiterschaft stand. Mutter Meier, wir danken dir, du warst uns im Kampf für den Sozialismus ein leuchtendes Beispiel, dir solgen wir nach, deine Neberzeugungstreue lebt fort in uns.

Genossenschaftliche Rundschau.

Genoffenschaftsapotheken. Auch auf dem Gebiete Arzneivermittlung, auf dem sich heute der Konsument noch wehrlos die Preise vorschreiben lassen muß, kann und wird mit der Zeit die genoffenschaftliche Form den Privatbetrieb ablösen und den unbemittelten Kreisen eine Last abnehmen helfen, die den einzelnen oft schwer bedrückt. Wie ein zusammenfassender Bericht im "Schweiser Konsumberein" (Nr. 41) feststellt, waren es in den sechs. Städten der Schweiz, die heute schon eine Genoffenschaftsapotheke haben (Genf, Schaffhausen, Chaux-de-Fonds, Lausanne, Biel und Winterthur), weniger die Einzelkonsumenten oder ihre ichon bestehenden Genoffenschaften, als vielmehr die Krankenkaffen, die durch die großen Unkoften für Arzneimittel sich veranlaßt sahen, durch genossenschaftliche Selbsthilfe die von den Apotheken hochgehaltenen Preise für sich und damit auch für die übrige Bevölkerung herabzumindern. Die schon 1891 gegründete Genfer Volksapotheke nimmt nur Vereine mit philanthropischen oder wirtschaftlichen Zwecken auf, während in Schaffhausen und Winterthur auch Einzelpersonen Mitglieder sein können. Fast überall hatten die Gründungen Schwierigkeiten zu überwinden, teils durch die Gegnerschaft der Privatapotheken (in Winterthur durch das Apothekersyndikat), teils durch Magnahmen der Behörden, wie in Winterthur und Biel. Ueberall aber sind die Hindernisse hinweggeräumt worden und erfreuen sich die Genossenschaften — sie zahlen wie die Konfumbereine eine gewisse Rückbergütung aus — eines ständigen Wachstums. Schon auf einer der letzten Delegiertentagungen des Verbandes schweizerischer Konsumbereine wurde die Anregung gemacht und von den Verbandsbehörden aufgenommen, der Gründung von Genoffenschaftsapotheken mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Pflicht einer jeden Genoffenschafterin wird und muß es daher sein, auch in dieser Hinsicht die Genossenschaftsbewegung nach Kräften zu fördern.

Statuten des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

3 wed: § 1. Die sozialbemokratischen Arbeiterin n.e nvereine, Frauenvereine und Gruppen der Arbeitervereine der Schweiz bilden einen Verband, der den Zweck hat, die sozialbemokratische Propaganda unter dem weiblichen Proletariat zu fördern, das geistige Leben der Sektionen zu heben, sowie in der politischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Arbeiterbewegung einheitlich mitzuarbeiten.

Bereine, welche sich dem Verbande anschließen wollen, melben sich beim Zentralvorstand. Zurückgewiesene Vereine und Eruppen haben das Recht auf endgültigen Entscheid der Delegiertenversammlung.

Pflichten: § 2. Jeber dem Verbande angeschlossene Verein hat sich der Sozialbemokratischen Partei der Schweiz anzu-

schließen. Wo kantonale Verbände bestehen, soll er sich auch diesen anschließen im Interesse einer planmäßigen Propaganda.

Als Ausweis gilt das Parteibuch, welches das Programm und das Organisationsstatut der Partei enthält. Das Partei= buch ist zugleich auch Mitgliedsbuch für den Schweizerischen Arbeiterinnenverdand, dessen Statuten und Arbeitsprogramm ihm beigehestet werden. Das Quittieren der Beiträge geschieht mit Partei= und Verbandsmarken.

- § 3. Die Mitglieber, welche in einem Berufe als Angestellte tätig sind, sind angehalten, einer Gewerkschaft beisutreten, sofern eine solche am Plaze besteht.
- § 4. Die bem Verbande angeschlossenen Sektionen verspflichten sich, die sozialbemokratische Jugendorganisation zu fördern. Die Mitglieder sollen die heranwachsende Jugend dieser Bewegung zuführen.
- § 5. Der Verband hält jedes Frühjahr eine ordentliche Delegiertenbersammlung ab zur Entgegennahme des Tätigkeits= und Rechnungsberichtes des Vorstandes, sowie zur Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand, von den Sektionen, den Kommissionen, gestellt werden können. Außerzendentliche Delegiertenversammlungen können einberusen werden den Zentralvorstand oder auf Verlangen von fünf Sektionen. Der Zentralvorstand stellt die vorläusige Traktandenliste auf, die wenigstens zwei Monate vor der Delegiertenversammmlung bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung der dessinitiven Tagesordnung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstande spätesstens wind wonder vor der Delegiertenversammlung sind dem Zentralvorstande spätesstens wonder vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Febe Sektion hat das Recht auf eine Delegierte und die Pflicht zu ihrer Wahl. Größere Bereine wählen auf je 50 Mitglieder eine Bertreterin, ein Bruchteil über 50 gibt das Recht zur Entfendung einer weiteren Delegierten. Bestimmend auf die Mitgliederzahl sind die während des letzten Vierteljahres vor dem Delegiertentag bezogenen Beitragsmarken. Die Nammen der Delegierten sind dem Zentralvorstand hötektens zwei Wochen dor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von fünf Sektionen der Arabstimmung. Dabei ist das einsache Mehr der Stimmenden maßgebend. Ein Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrens nach der Arabstimmung und die Beschlüsse treten in Kraft.

§ 6. Der Zentralvorstand besteht aus sieben von der Vorortssektion gewählten Mitgliedern. Er besorgt sämtliche Geschäfte des Verbandes und organisiert die Propaganda und Agitation nach einem aufzustellenden Reglement. Der Zentralvorstand leitet politische Aktionen ein, die sür die Arbeiterinnen dewegung notwendig sind und sorgt sür ihre Durchsührung. Seine besondere Ausgade ist es, die Tätigkeit der Sektionen möglichst zu unterstüßen und anzuregen, indem er ihnen bestimmte Ausgaden zuweist, Reserenten vermittelt und dafür besorgt ist, daß auch an solchen Orten, wo es mit Schwierigkeiten verbunden ist, regelmäßige Versammlungen, wenn möglich mit Vorträgen, abgehalten werden. Er hat das Recht, wenn ihm begründete, von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Klagen eingehen, Einblick in die Geschstionen Verater (Gauvorstände).

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweilen für zwei Jahre den Borort. Der Zentralvorstand wird auf die gleiche Amtsdauer durch die Generalversammlung der Vorortssektion gewählt.

Die Delegiertenversammlung wählt eine breigliebrige Beschwerden mission, welcher Beschwerden über die Geschäftssührung bes Zentralvorstandes einzureichen sind sowie etwelche Differenzen zwischen Zentralvorstand und Sektionen.

Die Vorortssektion wählt eine Igliedrige Rechnungsprüfungskom mission. Diese prüft jährlich mindestens einmal die Kassensührung des Zentralvorstandes.

- § 7. Bur Berbreitung guter und billiger Agitationsbroschüren unterhält ber Berband eine Zentralstelle, um ben Schriftenvertrieb in den Sektionen zu vermitteln.
- § 8. Der Berband besitt ein eigenes Prehorgan, die "Borkämpferin", welches mindestens einmal im Monat erscheint.

Der Zentralvorstand kann mit den Prefunionen Abkommen treffen wegen Nebernahme der "Borkämpferin", er schließt mit